OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800668/2/JS

Datum:
Linz, 03. Februar 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des Amtes für Betrugsbekämpfung mit dem Sitz in Wien vom 9.12.2025 gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 12.11.2025, GZ: LINZ/925010007764/25, betreffend Zurückweisung eines Antrages auf Erlassung eines Bescheides über die Einstellung eines Verwaltungsstrafverfahrens in einer Angelegenheit nach der Gewerbeordnung 1994

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

B. und fasst den Beschluss:

I. Der weitere Antrag der Beschwerdeführerin, es möge der belangten Behörde binnen offener Frist aufgetragen werden, ein ordentliches Strafverfahren einzuleiten und gegenüber dem Tatverdächtigen binnen der Verfolgungsverjährungsfrist eine Tatanlastung zu setzen, wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

1.1. Mit Strafantrag vom 8.7.2025 (FP-AZ: 037/10345/20/4025) ersuchte die Beschwerdeführerin - unter Hinweis auf ihre Stellung als Amtspartei nach § 3 Z 2 lit. i Bundesgesetz über die Schaffung eines Amtes für Betrugsbekämpfung (ABBG) – das Magistrat der Landeshauptstadt Linz um Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens gegen den nach § 367 Z 54 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) Tatverdächtigen.

1.2. Im Aktenvermerk vom 8.10.2025 hielt die zuständige Sachbearbeiterin des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) die Gründe fest, weshalb von einer Einleitung des Verfahrens gem. § 45 Abs. 1 Z 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) abzusehen sei.

1.3. Mit Schreiben vom gleichen Tag informierte die belangte Behörde die Beschwerdeführerin, dass von der Einleitung des Verwaltungsstrafverfahrens abzusehen war und die Einstellung nach dieser Bestimmung verfügt wurde.

1.4. Mit Antwortschreiben vom 30.10.2025 ersuchte die Beschwerdeführerin „um bescheidmäßige Erledigung“ des Strafantrages.

1.5. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 12.11.2025 wies die belangte Behörde den Antrag „auf bescheidmäßige Ausfertigung der Einstellung des Verfahrens“ gemäß § 45 Abs. 1 und 2 VStG als unzulässig zurück, da (zusammengefasst auf das Entscheidungswesentliche) die Parteistellung der Beschwerdeführerin „gemäß dem eindeutigen Wortlaut des § 3 Z 2 lit. i ABBG im Verwaltungsstrafverfahren“ bestehe. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sei ein Strafverfahren erst mit der ersten Verfolgungshandlung im Sinne des § 32 Abs. 2 VStG anhängig, nicht jedoch mit einer Anzeige allein. Die im vorliegenden Fall durchgeführten Erhebungen der belangten Behörde würden keine Verfolgungshandlungen darstellen, weshalb keine Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens erfolgt sei. Mangels Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens sei auch keine Parteistellung der Beschwerdeführerin erfolgt und es komme ihr daher keine Legitimation zur Beantragung einer bescheidmäßigen Einstellung zu.

1.6. Dagegen richtet sich die verfahrensgegenständliche Beschwerde vom 9.12.2025. Die Beschwerdeführerin moniert in ihrer Beschwerde (zusammengefasst auf das Entscheidungswesentliche), ihre Parteistellung bestehe auch bei etwaigen Nichteinleitungen von Verwaltungsstrafverfahren. Nach der Begründung des angefochtenen Bescheides habe es ein Ermittlungsverfahren vor Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens gegeben. Es bestehe daher ein subjektiv-öffentliches Recht auf eine bescheidmäßige Erledigung des Strafantrages, jedenfalls auf Ausstellung eines Bescheides, damit die Amtspartei ihr Recht auf Bescheidbeschwerde in Anspruch nehmen könne. Andernfalls wäre

es einer Legalpartei, ausgestattet mit dem vom Gesetzgeber gewährleisteten Recht gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde Beschwerde beim Verwaltungsgericht und gegen das Erkenntnis oder den Beschluss eines Verwaltungsgerichts Revision beim Verwaltungsgerichtshof erheben zu können, gänzlich unmöglich, das Handeln einer Behörde einer Kontrolle zuzuführen. Jeglicher Rechtschutzmechanismus wäre im Falle des Absehens von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens ausgehebelt.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde. Aus rechtlichen Überlegungen (vgl. Punkt 3.) können sich die unstrittigen Feststellungen auf die Wiedergabe des wesentlichen Verfahrensganges beschränken und sie können zwanglos auf die erwähnten unbedenklichen Urkunden im Verfahrensakt gestützt werden.

2.2. Die Parteien haben keine Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt. Sie konnte auch aus hg. Sicht gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 und 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da in der Beschwerde nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wird und sich gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet. Die Parteien haben zu den wesentlichen Rechtsfragen auch bereits im angefochtenen Bescheid bzw. in der verfahrensgegenständlichen Beschwerde umfangreich Stellung genommen.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

3.1. Nach Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z B-VG in der Sache selbst zu entscheiden.

3.2. Im Hinblick auf den angefochtenen Zurückweisungsbescheid ist Sache des Beschwerdeverfahrens ausschließlich die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung des Antrags der Beschwerdeführerin auf Erlassung eines Bescheides über die Einstellung eines Verwaltungsstrafverfahrens.

3.2.1. Eine inhaltliche Prüfung der Rechtmäßigkeit des Absehens von der Einleitung des Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG mit dem Aktenvermerk der belangten Behörde vom 8.10.2025 ist dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in diesem Verfahrensstadium hingegen verwehrt (vgl. VwGH 17.9.2021, Ra 2021/02/0175).

3.2.2. Gleichermaßen kommt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich damit auch keine Zuständigkeit zu, der belangten Behörde Aufträge zur Einleitung des Verwaltungsstrafverfahrens durch Verfolgungshandlungen gegen den

Tatverdächtigen zu erteilen. Der weitere Antrag der Beschwerdeführerin war daher mit Spruchpunkt B.I. dieser Entscheidung zurückzuweisen

3.3. Die maßgebliche Bestimmung des VStG zu Spruchpunkt A.I. dieser Entscheidung lautet auszugsweise:

„[...]

§ 45.

(1) Die Behörde hat von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn

[...]

(2) Wird die Einstellung verfügt, so genügt ein Aktenvermerk mit Begründung, es sei denn, daß einer Partei gegen die Einstellung Beschwerde beim Verwaltungsgericht zusteht oder die Erlassung eines Bescheides aus anderen Gründen notwendig ist. Die Einstellung ist, soweit sie nicht bescheidmäßig erfolgt, dem Beschuldigten mitzuteilen, wenn er nach dem Inhalt der Akten von dem gegen ihn gerichteten Verdacht wußte.

[...]“

3.4. Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in der Vergangenheit bereits mit der – auch hier entscheidungswesentlichen - Rechtsfrage befasst war, ob der Beschwerdeführerin als Formalpartei ein Anspruch auf Erlassung eines Bescheides nach § 45 Abs. 2 VStG auch dann zukommt, wenn die belangte Behörde von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens im Sinne des Abs. 1 par. cit. absieht (vgl. etwa Oö LVwG 10.12.2025, LVwG-304071/2/GS, zum Ausländerbeschäftigungsgesetz und Oö LVwG 29.8.2023, LVwG-303303/2/Py/PP, zum Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz, jeweils unter Bezugnahme auf *Kuderer/Landl-Mraczansky*, Formalparteien und Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens nach § 45 VStG, ZVG 2018, 279).

3.5. Eine höchstgerichtliche Judikatur liegt zu dieser Rechtsfrage – soweit ersichtlich - noch nicht vor. Darauf verweisen auch *Kuderer/Landl-Mraczansky*, welche sich – soweit ersichtlich als bislang einzige Literatur - ausführlich mit der Auslegung der Bestimmung des § 45 Abs. 1 und 2 VStG auseinandersetzen und zu dem Ergebnis kommen, dass jede der (in ihrem Aufsatz dargestellten) Auslegungsvarianten vertretbar erscheine, bis es zu dieser speziellen Frage eine klärende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gibt.

3.6. *Kuderer/Landl-Mraczansky* präferieren dabei als Fazit aus verfahrensökonomischer Sicht jene Auslegungsvariante des § 45 Abs. 1 und 2 VStG, nach der das Absehen von der Einleitung auch in den Fällen eines grundsätzlich bestehenden Beschwerderechts einer Formalpartei keiner bescheidförmigen Einstellung bedarf, da § 45 Abs 2 VStG auf diese Form der Beendigung nach Abs 1 par. cit. keine Anwendung findet:

3.6.1. *Kuderer/Landl-Mraczansky* begründen dies zunächst überzeugend damit, dass ein Verwaltungsstrafverfahren nur eingestellt werden könne, wenn es zuvor bereits eingeleitet worden ist. Wird hingegen schon von der Einleitung des Verfahrens abgesehen, liege dementsprechend gar kein Fall einer „Einstellung“ im Sinne des § 45 Abs. 1 VStG vor.

3.6.2. Als Zwischenergebnis ist sohin festzuhalten, dass die Mitteilung der belangten Behörde vom 8.10.2025, wonach von der Einleitung des Verwaltungsstrafverfahrens abzusehen war „und die Einstellung […] verfügt wurde“, insofern widersprüchlich ist (vgl. so auch Oö LVwG 24.4.2014, LVwG-410295/2/MS/TK, zum Glückspielgesetz).

3.6.3. *Kuderer/Landl-Mraczansky* verweisen zu dieser Auslegungsvariante in einem zweiten Schritt darauf, dass sich § 45 Abs. 2 VStG nur auf den Fall der Einstellung eines Verwaltungsstrafverfahrens beziehe. Sie folgern daraus, dass nur im Fall der Einstellung (eines bereits eingeleiteten Verfahrens) die Verpflichtung zur Erlassung eines Bescheides bestehe. Wird hingegen bereits von der Einleitung des Verwaltungsstrafverfahrens abgesehen, wäre § 45 Abs 2 VStG schon insofern nicht anwendbar.

3.7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verkennt freilich nicht, dass mit *Kuderer/Landl-Mraczansky* auch gute Argumente für einen Anspruch der Beschwerdeführerin als Formalpartei im Sinne des § 3 Z 2 lit. i ABBG auf Erlassung eines Bescheides über das Absehen von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens im Sinne des § 45 Abs. 2 VStG aus Rechtsschutzüberlegungen sprechen.

3.8. Bis zur endgültigen Klärung durch die höchstgerichtliche Rechtsprechung (über die Revision der Beschwerdeführerin gegen das hg. Erkenntnis zu GZ: LVwG-303303 wurde vom Verwaltungsgerichtshof noch nicht entschieden) ist gleichwohl mit Blick auf die (möglichst) einheitliche hg. Rechtsprechung rechtlich davon auszugehen, dass das Absehen der belangten Behörde von der Einleitung des Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG wegen des Verdachts einer Übertretung nach § 367 Z 54 GewO 1994 durch den Tatverdächtigen im Aktenvermerk vom 8.10.2025 nicht als Einstellung im Sinne des § 45 Abs. 2 VStG zu werten ist. Damit kam der belangten Behörde auch keine Pflicht zur Erlassung eines Bescheides nach dieser Bestimmung zu. Die verfahrensgegenständliche Beschwerde verfängt insofern nicht.

4. Der bloßen Vollständigkeit halber ist bei diesem Ergebnis darauf hinzuweisen:

Das (bloße) Absehen von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens durch den Aktenvermerk der belangten Behörde stellte – wie ausgeführt – keine Einstellung des Verwaltungsstrafverfahren im Sinne des § 45 Abs. 2 VStG dar. Damit kann der Aktenvermerk der belangten Behörde vom 8.10.20225 wohl auch noch keine Rechtskraftwirkungen entfalten, die – nach allenfalls weiteren Erhebungen der belangten Behörde im Sinne des § 25 Abs. 1 und 2 VStG - eine Verfolgung des Tatverdächtigen ausschließen würde (vgl. *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni,* VStG[3] § 45 Rz 8 [Stand 1.7.2023, rdb.at], wonach die – Einstellung – des Verwaltungsstrafverfahrens, und zwar auch dann, wenn sie nur mit Aktenvermerk erfolgt, insbesondere zur Folge hat, dass von der Durchführung oder Weiterführung des Strafverfahrens in der Folge abgesehen werden muss).

5. Zu Spruchpunkt A.II.:

Die ordentliche Revision gegen Spruchpunkt A.I. dieser Entscheidung ist zulässig, da eine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung über den gegenständlichen Einzelfall hinaus zukommt. Soweit ersichtlich, fehlt es an Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu der entscheidungswesentlichen Frage, ob die Verpflichtung zur Erlassung eines Bescheides nach § 45 Abs. 2 VStG nur dann besteht, wenn ein bereits eingeleitetes Verwaltungsstrafverfahren eingestellt wird, jedoch nicht, wenn von der Einleitung eines solchen Verfahrens abgesehen wird

6. Zu Spruchpunkt B.II.:

Die ordentliche Revision gegen Spruchpunkt B.I. dieser Entscheidung ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Zu Spruchpunkt A.II.:

Gegen Spruchpunkt A.I. dieser Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Zu Spruchpunkt B.II.:

Gegen Spruchpunkt B.I. dieser Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack